



Impulse aus der Praxis

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON VORMÜNDERN ALS AUFGABE DER JUGENDHILFE – UMFANG, VERORTUNG UND METHODIK

Ergebnisse der Praxisreflexion „Ehrenamtliche Einzelvormundschaften für Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe“ (2020)

Beteiligte:

17 Fachkräfte aus Jugendämtern und von freien Trägern

Moderiert und begleitet von:

Dr. Miriam Fritsche und Regina El Zaher

Die Praxisreflexion fand statt im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ (2020), durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Beratung und Unterstützung von Vormündern als Aufgabe der Jugendhilfe – Umfang, Verortung und Methodik

Inhalt	
1. Beratung und Unterstützung von Vormündern als Aufgabe der Jugendhilfe	2
2. Umfang der Aufgabe	2
3. Verortung der Aufgabe	3
4. Formen der Beratung und Unterstützung	4
4.1. Einzelberatung.....	4
4.2. Gruppenarbeit	5
4.3. Logistische Unterstützung.....	5
Anlage: Rechtsgrundlage für die Beratung von Vormündern.....	6

1. Beratung und Unterstützung von Vormündern als Aufgabe der Jugendhilfe

Im § 53 SGB VIII sind die Aufgaben der Jugendhilfe in Bezug auf Pfleger und Vormünder benannt. Hierzu gehören:

- Die Benennung von Vormündern und Pflegern durch das Jugendamt (§ 53 Abs. 1 SGB VIII)
- Die Beratung und Unterstützung von Vormündern (§ 53 Abs. 2 SGB VIII)
- Die Kontrolle, ob bestellte Vormünder und Pfleger tatsächlich für die Person des Mündels sorgen, verbunden mit einer Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht, sollte dies nicht geschehen (§ 53 Abs. 3 SGB VIII).

Beratung und Begleitung von Vormündern ist eine eigenständige, sonstige Aufgabe der Jugendhilfe (§ 53 Abs. 2 SGB VIII). Während die Aufgaben nach §§ 53 Abs. 1 und 3 SGB VIII hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes sind, die nicht auf Dritte übertragen werden können, gilt dies für die Beratung und Unterstützung nicht.

Nach dem Referentenentwurf zur Reform des Vormundschaftsgesetzes, die im Jahr 2023 in Kraft treten soll, wird die Aufgabe noch deutlicher im SGB VIII verankert und in einem eigenständigen § 53a SGB VIII verortet (siehe Anlage) und damit von der Aufgabe, geeignete Vormünder vorzuschlagen, getrennt.

2. Umfang der Aufgabe

Die Beratungsfachkraft hat die Aufgabe, die Pflegeeltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge durch Beratung zu unterstützen. Sie steht im Wesentlichen für die Reflexion von Entscheidungen zur Verfügung. Insofern unterscheidet sich die Aufgabe methodisch nicht wesentlich von der Beratung nach § 37 SGB VIII. Es handelt sich insbesondere nicht um eine Rechtsberatung.

Die Entscheidungen, die ein Sorgeberechtigter zu treffen hat, resultieren letztendlich immer aus den Anforderungen, die das Aufwachsen eines jungen Menschen in einer Pflegefamilie mit sich bringen.

Beratungsfachkräfte müssen in Fragen der Vormundschaft – wie auch bei pädagogischen Fragen – nicht auf jede Frage eine Antwort haben. Sie sollten aber die Fragen mit den Pflegeeltern bearbeiten können und bei Spezialfragen wissen, an wen Pflegeeltern vermittelt werden können.

Für Pflegeeltern kann es als Vormund hilfreich sein, wenn sie sich mit anderen ehrenamtlichen Vormündern vernetzen. Sollten vor Ort entsprechende Strukturen vorhanden sein, sollte Pflegeeltern angeboten werden, zu partizipieren.

3. Verortung der Aufgabe

Wer die Beratung von Pflegeeltern als Vormund leistet, hängt grundsätzlich von den Strukturen der Jugendhilfe vor Ort ab. Grundsätzlich ist die Beratung eine Aufgabe des Jugendamtes (§ 53 SGB VIII i.V.m. § 87d Abs. 1 SGB VIII). Sie kann aber auch einem freien Träger übertragen werden.

Wer die Beratung in einer Kommune wahrnimmt, muss daher vom örtlichen Jugendhilfeträger entschieden werden. Grundsätzlich sind verschiedene Verortungen möglich:

- Fachkräfte des Pflegekinderwesens, die den Auftrag der Beratung nach § 37 SGB VIII wahrnehmen (unabhängig davon, ob sie bei einem freien Träger der Jugendhilfe oder im Jugendamt arbeiten)
- Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Jugendamt
- Fachkräfte der Vormundschaft (unabhängig davon, ob sie bei einem freien Träger der Jugendhilfe oder im Jugendamt arbeiten)

	Vormundschaft	Pflegekinderwesen	Sozialer Dienst
Pro	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Know-how bei der Führung von Vormundschaften und der Ausübung der elterlichen Sorge • Ausgeprägtes rechtliches Know-how 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung aus einer Hand, Beratungsbeziehung besteht bereits • Sorgerechtsentscheidungen folgen ohnehin aus dem Aufwachsensprozess und seinen Herausforderungen • Gutes Know-how in der Pflegekinderhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Ist für das familiengerichtliche Verfahren ohnehin zuständig • Beratungskompetenz bei der Ausübung der elterlichen Sorge (gehört ohnehin zu den Aufgaben nach § 18 SGB VIII)
Contra	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Fallkenntnis • Muss sich bei Spezialfragen genauso einarbeiten wie andere Beratungsfachkräfte • Ggf. weniger Beratungsknow-how • Ggf. weniger Know-how in der Pflegekinderhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. geringeres rechtliches Know-how 	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel weiter von den Pflegeeltern entfernt • Ggf. keine ausgeprägte Vertrauensbasis zu den Pflegeeltern

Wenn der Vormund die Beratung durchführt kann die Erfahrung aus der Führung von Vormundschaften und Pflugschaften für die Beratung nutzbar gemacht werden. Dies kann den Vorteil haben, dass auch außergewöhnliche Entscheidungen, die Sorgeberechtigte mitunter treffen müssen, in die Beratung einfließen können. Insbesondere das rechtliche Know-how zur Vormundschaft ist in den Vormundschaftsteams ausgeprägter als bei Beratungskräften der Pflegekinderhilfe.

Die Beratung durch die Fachkraft, die die Pflegeeltern nach § 37 SGB VIII berät und begleitet, hat den Vorteil, dass die Pflegeeltern sich nicht mit einem weiteren Beratenden auseinandersetzen müssen, dem die aktuelle familiäre Situation zu erläutern ist. Die Beratung erfolgt aus einer Hand und ist nicht mit zusätzlichem Aufwand für die Pflegeeltern verbunden. Auch für die Beratungsfachkraft, die die Pflegeeltern berät kann dies einfacher sein, weil keine weitere Schnittstelle in das Hilfesystem zu integrieren ist. Außerdem spricht für diese Variante, dass die Sorgerechtsentscheidungen ohnehin häufig aus pädagogischen Überlegungen resultieren, die Gegenstand des Beratungsprozesses nach § 37 SGB VIII sind. So kann beispielsweise die Entscheidung über die Schulwahl nicht unabhängig von allen anderen Fragen des Aufwachsens in der Pflegefamilie getroffen werden. Vielmehr gießt man das Ergebnis einer pädagogischen Überlegung in eine rechtliche Form.

Bei Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes besteht in der Regel ein gutes Know-how zu Fragen des Sorgerechts, weil sie Eltern in diesen Fragen beraten und im familiengerichtlichen Verfahren bei der Übertragung der elterlichen Sorge mitwirken. Allerdings fehlt von Seiten der Pflegeeltern mitunter das Vertrauen in Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, weil sie aufgrund ihrer Funktion der Hilfestellung mitunter als Interessenvertreter der Herkunftseltern wahrgenommen werden.

Im Ergebnis sprechen für jede Variante gute Argumente. Unabhängig davon, bei welchen Fachkräften die Aufgabe also kommunal verortet wird, gilt, dass fachliche Defizite über gute Kooperationsbeziehungen mit den jeweiligen Experten kompensiert werden können.

Wenn die Beratung nach § 53 SGB VIII von einem freien Träger geleistet wird, muss dies vertraglich mit dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe geregelt werden.

4. Formen der Beratung und Unterstützung

Die Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern, die die Vormundschaft übernommen haben, kann in unterschiedlichen Formen erfolgen

- Einzelberatung
- Gruppenarbeit
- Logistische Unterstützung

Ziel ist es, die Pflegeeltern so zu unterstützen, dass sie die Vormundschaft möglichst selbständig führen können. Welche Form gewählt wird, hängt von den Ressourcen der Pflegeeltern, der Komplexität der Vormundschaft und den regionalen Strukturen und Möglichkeiten ab.

Über verschiedene Formen der Beratung und Unterstützung ist genügend Literatur vorhanden, so dass hier lediglich Praxiserfahrungen mit unterschiedlichen Settings der Beratung und Unterstützung dargestellt werden sollen, die neben den üblichen Grundsätzen beratender Arbeit gelten.

4.1. Einzelberatung

Einzelberatung kann sowohl in regelmäßigen persönlichen Gesprächen als auch telefonisch oder per Mail erfolgen. Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Einzelberatung ist die gute Erreichbarkeit der Beratungsfachkraft und die schnelle, fachlich kompetente Reaktion auf Fragen. Die Einzelberatung ersetzt keine Rechtsberatung bei komplexen rechtlichen Fragestellungen.

4.2. Gruppenarbeit

In der Gruppenarbeit mit Vormündern wird in unterschiedlichen Settings gearbeitet. Hierzu gehören Seminare, Gesprächskreise und Veranstaltungen.

Vorbereitungsseminare können hilfreich sein, um Pflegeeltern, die Vormund werden wollen, auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Allerdings sollten sie nicht zur Voraussetzung für die Übernahme der Vormundschaft gemacht werden, da die Übernahme des Sorgerechts für das Pflegekind in der Regel „aus dem Fall heraus“ geschieht und es problematisch sein kann, wenn hiermit bis zum nächsten Seminar gewartet werden muss.

Inhalte eines Vorbereitungsseminars können sein:

- Rolle und Aufgabe
- Rechtliche Stellung
- Netzwerk

Das Seminar sollte sowohl rechtliche als auch sozialpädagogische Grundlagen vermitteln.

In der Begleitung kann es weiterführende Seminare geben, wenn sich ein Fortbildungsbedarf abzeichnet, der mehrere Vormünder betrifft. Thematisch sollten Fortbildungen an mittelfristigen Bedarfen und nicht so sehr an aktuellen Fragen ausgerichtet werden. Es besteht das Risiko, dass das Interesse der Gruppe am Thema zum Zeitpunkt des Seminars nicht mehr besteht, wenn Themenabfragen und Seminartermine zu weit auseinanderliegen.

In regelmäßig stattfindenden Gesprächskreisen kann den Vormündern die Möglichkeit gegeben werden, sich regelmäßig verlässlich in der Gruppe austauschen zu können. Empfohlen werden 4-6 Veranstaltungen pro Jahr, die langfristig terminiert werden. Die Gesprächskreise sollten thematisch offen gestaltet werden. Den Inhalt bestimmen die Teilnehmenden im Laufe des Treffens.

Um das Gemeinschaftsgefühl zwischen den Vormündern zu stärken können gemeinsame Veranstaltungen hilfreich sein. In Frage kommen erlebnispädagogische Angebote oder Feste. Diese Veranstaltungen bieten auch die Gelegenheit, sich für das Engagement der Vormünder zu bedanken.

Bei sämtlichen Gruppenangeboten muss beachtet werden, dass für Pflegeeltern ohnehin schon Veranstaltungen organisiert werden. Wenn ein besonderes Angebot für Pflegeeltern, die Vormund sind, geschaffen werden soll, darf dies die Familien zeitlich nicht überfordern.

4.3. Logistische Unterstützung

Beratung und Unterstützung kann auch durch logistische Unterstützung gewährleistet werden, die es Vormündern ermöglicht, ihre Aufgabe zu erledigen. Hierzu gehören:

- Schriftliche Erstinformationen – Leitfaden für die ersten Schritte
- Materialordner (ggf. mit Online-Zugang) mit Anträgen, Checklisten, Ansprechpartnern, Linklisten, etc.)
- Regelmäßige Mails mit wichtigen Informationen

Anlage: Rechtsgrundlage für die Beratung von Vormündern (Stand 2020)

Aktueller Gesetzestext (2020)	Geplanter Gesetzestext, Referentenentwurf Reform des Vormundschaftsrechts (ab 2023)
§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern	§ 53 Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht
<p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.</p>	<p>(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und 2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – E vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.
	§ 53a Beratung und Unterstützung von Vormündern
<p>(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.</p> <p>(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund oder dem Pfleger behoben werden. Soweit eine Behebung der Mängel nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Es hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht anzuzeigen.</p> <p>(4) Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Ist ein Verein Vormund, so findet Absatz 3 keine Anwendung.</p>	<p>(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.</p> <p>(3) Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden.</p> <p>(4) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>

Die Praxisreflexion fand statt im Rahmen des Projekts „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ (2020), durchgeführt vom Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. und gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.